

Google muss negative Bewertung nicht löschen

Landgericht Hamburg weist Klage eines Arztes ab

Viele Ärzte und Zahnärzte ärgern sich über unsachliche Bewertungen im Internet. Ein Mediziner versuchte, sich juristisch dagegen zu wehren, scheiterte mit seiner Klage aber vor dem Landgericht (LG) Hamburg. Rechtsanwalt Dr. Tim Oehler schildert den Fall. Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form bereits in der „DZW“ erschienen. Wir bedanken uns für die Nachdruckerlaubnis.

Jetzt ist es amtlich: Google Germany wurde aus der Pflicht genommen, Arzt- oder Zahnarztbewertungen aus Google Maps zu löschen. Der Grund: In Hamburg findet nach Überzeugung des Hamburger Landgerichts bei Google kein Suchmaschinenbetrieb und kein Vertrieb der Online-Werbung auf Google statt. So lautet das finale Urteil der Hamburger Kammer in einem Rechtsstreit über eine Arztbewertung.

Sitz in den USA

Wer von Google Hamburg eine schlechte Patientebewertung gelöscht haben will, bekommt die Antwort: Google Search wird von Google Inc., der Muttergesellschaft des Google-Konzerns mit Sitz in den Vereinigten Staaten, betrieben. Das klingt absolut, relativierte sich jedoch in den Augen des betroffenen Arztes. Was war geschehen?



Foto: privat

Rechtsanwalt Dr. Tim Oehler ist Lehrbeauftragter an der Universität Witten/Herdecke (Lehrstuhl Prof. Dr. Zimmer) und hat sein Büro in Osnabrück und Hamm mit den Rechtsanwälten Prof. Dr. med. Gaidzik und Kollegen.

Der Arzt hatte erfahren, dass bei Eingabe von Suchbegriffen (unter anderem sein Name und seine berufliche Tätigkeit) in die Google-Suchmaschine eine Google-Rezension über ihn verbreitet wurde. In dieser sah er nachweisbare Unwahrheiten: Der Schreiber der Rezension berichtete über eine Behandlungsart, die in seiner Praxis gar nicht angeboten würde. Auch sollte es an entsprechendem Personal fehlen, obwohl doch gerade die vom Rezensenten geforderte qualifizierte Mitarbeiterin in der Praxis tätig wurde. Diese Falschbehauptungen hätten schon allein für sich ausgereicht, das Lösungsbegehren zu rechtfertigen. Folgen konnte der Arzt auch nicht den Anschuldigungen



Foto: pixello.de/HHS

Justitia hat gesprochen: Ein Arzt oder Zahnarzt kann Google in Deutschland nicht wegen einer Negativbewertung verklagen. Er müsste den aufwendigen Weg einer Klage in den USA beschreiten.

Wie verklagt man Google Mountain View?

Es ist möglich, Google Mountain View in Deutschland zu verklagen. Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Um ein unnötiges Kostenrisiko auszuschalten, ist vor Durchführung des Gerichtsverfahrens Google Mountain View zur Löschung aufzufordern. Diese außergerichtliche Aufforderung kann es erforderlich machen, sich das Anwaltsschreiben durch einen entsprechenden Dolmetscher in amerikanisches Rechtsenglisch übersetzen zu lassen. Das Gleiche kann für die Klageschrift gelten. Zum einen erwarten dies manche Gerichte, zum anderen hat dies den Vorteil, dass ein positives Urteil samt Einleitung in Amerika leichter in die Zwangsvollstreckung überführt werden könnte (dazu später). Zumindest dieser Teil bedürfte dann nämlich nicht mehr einer Übersetzung.

Ein weiteres Problemfeld, das es zu beachten gilt, ist die Sicherstellung und der Nachweis des Zugangs/der Zu-

stellung des anwaltlichen Schreibens in Amerika. Entsprechendes ist natürlich in Deutschland einfacher. Mit der Rechtsschutzversicherung ist abzustimmen, ob auch zum Beispiel Übersetzungskosten getragen würden. Übersetzungskosten richten sich nämlich häufig nach der Anzahl der zu übersetzenden Zeichen/Wörter.

Hat man ein positives Urteil in den Händen, müsste dies – soweit Google dies nicht von sich aus umsetzt – der Zwangsvollstreckung überführt werden. Da diese Zwangsvollstreckung nicht in Deutschland stattfindet, sondern in Amerika, müsste das amerikanische Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils eingeleitet werden. Hier kann es sein, dass die Rechtsschutzversicherung nicht mehr mitspielt. Denn das Verfahren würde sich vor einem amerikanischen Gericht abspielen.

zur Behandlungsqualität und seinen Informationen über die Honorarbildung.

Da der Arzt den Inhalt als unwahr, ruf- und geschäftsschädigend einstufte, wandte er sich an die Google Germany GmbH in Hamburg. Diese erteilte ihm die Standardantwort: Er solle sich an Google Mountain View mit Sitz in den USA wenden. Mit dieser Antwort und „Bewertung“ wollte sich der Arzt jedoch nicht abfinden. In seinen Recherchen wälzte er Presseberichte und Auszüge aus offiziellen Registern. Dabei ergab sich nicht nur, dass Google ein Forschungsbüro außerhalb der USA betrieb. Unterhalten wird mit der Google Switzerland GmbH auch eine Firma, die nach dem Handelsregister mit der „Entwicklung und dem Verkauf von Produkten für den Internetgebrauch und die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Internetsuche, der Internetprogramme, der Internetprodukte und Internetanwendungen“ befasst ist. So ausschließlich – wie von Google Germany mitgeteilt – ließ sich für den Arzt der Suchmaschinenbetrieb nicht mehr nur in den USA denken. Er zog vor das Landgericht Hamburg.

Indizien reichten nicht

Für das Gericht (Urteil vom 27. Januar 2017 – Az.: 342 O 428/16) reichten die Indizien jedoch nicht aus. Dass Mitarbeiter in München und eventuell in der Schweiz an der Technologie der Suchmaschine Google mitarbeiten, reichte der Hamburger Kammer nicht für eine Haftung. Es sei nicht ersichtlich, wie Google Germany auf die angezeigte Rezension

Einfluss nehmen könne. Denn die Technologie für den Betrieb der Suchmaschine und die angezeigten Inhalte könnten getrennte Bereiche sein.

Google Germany hatte sich im Prozess zusätzlich damit verteidigt, dass es hinreichende tatsächliche Bezugspunkte für den Erfahrungsbericht des Patienten geben würde. Auf diesen Aspekt kam es bei der Verhandlung nicht an – dennoch scheint er bemerkenswert: Es ging schließlich um einen Erfahrungsbericht eines anonymen „Google-Nutzers“. Woher kennt Google Germany die tatsächlichen Bezugspunkte, wenn der Nutzer anonym ist und man zu diesem wahrscheinlich keinen Kontakt aufnehmen kann? Erfahrungsberichte konnte man nämlich früher ohne Registrierung hinterlassen. Ohne Registrierung der Nutzerdaten in einem Verzeichnis ist nicht leicht zu erklären, wie man denn Rücksprache mit dem Nutzer zum Inhalt des Erfahrungsberichts nehmen will.

Diese Verteidigungsworte von Google lenken vom tiefer liegenden Rechtsgrundsatz ab: An falschen Tatsachenbehauptungen über einen Zahnarzt und deren Beibehaltung besteht für keinen Portalbetreiber ein schutzwürdiges Interesse – sie sind zu entfernen.

Zu einem Einstieg in die Rechtsgrundsätze, die von der Rechtsprechung für die Haftung von Zahnarztbewertungsportalbetreibern (z. B. jameda) in Bezug auf Berichte und Bewertungen von (Zahn-)Ärzten entwickelt wurden und im vorliegenden Fall hätten übertragen werden können, kam es leider nicht.